

Bebauungsplan "Ottenbach West" I. Teil  
Gemeinde: O t t e n b a c h  
Landkreis Göppingen

22  
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND  
Eislingen-Ottenbach-Salach  
VERBANDSBAUAMT  
Geschäftsstelle 7335 SALACH  
Hauptstraße 71 Tel. 07161/1057

Genehmigtes  
Flächennutzungsplan



Textliche Festsetzungen

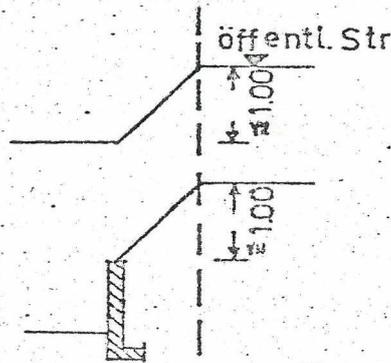
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG u. BauNVO)
  - 1.1 Baulichen Nutzung
    - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung Siehe Einschrieb im Plan.
    - 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung Siehe Einschrieb im Plan.  
§§ 16 - 21 a BauNVO
    - 1.1.2.1 Zahl der Vollgeschosse Siehe Einschrieb im Plan.  
§ 18 BauNVO und § 2 (7)  
und (8) LBO
    - 1.1.3 Bauweise Siehe Einschrieb im Plan.  
§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG und  
§ 22 BauNVO
      - 1.1.3.1 Stellung der baulichen Anlagen Siehe Einschrieb im Plan.  
§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG  
Die Gebäuderichtungen sind  
zwingend einzuhalten.
  - 1.2 Stellplätze und Garagen Vor den Garagen ist ein  
§ 9 (1) Nr. 1 e BBauG Stauraum von mind. 5,0 m  
zur öffentlichen Verkehrs-  
fläche einzuhalten.
2. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)
  - 2.1 Dachform Siehe Einschrieb im Plan.  
§ 111 (1) Nr. 1 LBO
  - 2.2 Freileitungen Niederspannungsfreileitungen  
§ 111 (1) Nr. 4 LBO sind unzulässig.
  - 2.3 Antennen: Auf jedem zusammenhängenden  
Baukörper ist nur 1 Antenne  
zulässig.
  - 2.4 Außenanlagen Einfriedigungen zu öffentlichen  
§ 111 (1) Nr. 6 LBO Flächen hin - soweit gewünscht -  
sind als lebende Hecken, ggfs.  
in Verbindung mit zurückge-  
setztem Draht- oder Holzzaun  
auf höchstens 0,30 m hohem  
Sockel zulässig. Gesamthöhe  
höchstens 0,80 cm. Betonpfosten  
sind nicht zulässig.

2.5 Böschungen und Stützmauern  
(§ 15 + 110 (1) 1 + 4 LBO)  
(§ 14 + 61 Str.G. Bad.Württ.)

Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden. Notwendige Böschungen werden durch den Bau-träger auf den Anliegergrundstücken hergestellt.

Soweit Höhenunterschiede von mehr als 1,0 m zwischen öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken an der Straßengrenze entstehen, können die Anlieger die Herstellung von Stützmauern verlangen. Sie werden in dem Bereich zwischen der Höhe der öffentl. Fläche und der Geländehöhe abzüglich 1 m durch den Bau-träger auf den Anliegergrundstücken aus Beton hergestellt und unterhalten.



4. Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende gesetzliche Festsetzungen werden mit Genehmigung des Bebauungsplans aufgehoben.

Verfahrensvermerke

Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am ... 19. 6. 1975 ...

Als Entwurf ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom ... 15. 9. 1975 ...

bis ... 15. 10. 1975 / fe. au. Schlupf

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am ... 6. 11. 1975 ...

Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom ... 2. 2. 1976 ...

Genehmigt und bekanntgemacht am ... 13. 2. 1976 ...

*Handwritten notes and stamps:*  
GEMEINDE HOTTENBERG  
KREIS GÖPPING  
Beschluss vom 6. 9. 75  
Bürgermeister